

# ERKLÄRUNG ZUM EINKOMMEN

Aktenzeichen: \_\_\_\_\_  
(falls bekannt)

**Hinweis:** Die Erklärung zum Einkommen ist Bestandteil des Antrages auf Elterngeld. Wenn Sie nur den Mindestbetrag (300 Euro) beantragen/beanspruchen, ist nur Nr. 30 dieser Erklärung auszufüllen. Beiliegendes Merkblatt hilft Ihnen beim Ausfüllen des Vordrucks.

Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes

Familienname, Vorname, Geburtsdatum des Antragstellers

## 30. Erhöhung der Einkommensteuer für besonders hohe Einkommen

Im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes) hatte ich ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG von mehr als **250.000 €** bzw. zusammen mit dem anderen Elternteil ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als **500.000 €**

- nein**, ► Steuerbescheid(e) des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraumes vorlegen ◀  **ja**, Anspruch auf Elterngeld entfällt
- Steuerbescheid(e) liegt/liegen **noch** nicht vor  **voraussichtlich nein**  **voraussichtlich ja**
- es wird **keine** Steuererklärung abgegeben

### Einkommen vor der Geburt des Kindes

## 31. Nichtselbstständige Arbeit

Vor der Geburt des Kindes bezog ich Mutterschaftsgeld

- nein** ► Maßgeblich ist das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes ◀
- ja** ► Maßgeblich ist das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat des Beginns der Mutterschaftsgeldzahlung ◀
- Ich **verzichte** ausdrücklich auf die Ausklammerung der Monate mit Mutterschaftsgeldzahlung, da nachteilig für mich.
- Haben Sie zusätzlich noch Erwerbseinkünfte unter Nr. 32, kann sich ein davon abweichender maßgeblicher Zeitraum ergeben – **in diesen Fällen bitte Nr. 33 der Erklärung zum Einkommen ausfüllen** ◀

Wegen des Bezugs von Elterngeld für ein älteres Kind/wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurück zu führenden Erkrankung (bei privat Versicherten wegen Zeiten eines Beschäftigungsverbot - 6 Wochen vor Entbindung – ohne Mutterschaftsgeld)/wegen Ableisten von Wehr- bzw. Zivildienst ist Erwerbseinkommen ausgefallen

- nein**
- ja**, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_, Grund: \_\_\_\_\_, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Grund: \_\_\_\_\_
- Dieser Zeitraum ist bei der Ermittlung des maßgeblichen Zwölfmonatszeitraumes nicht zu berücksichtigen und um die Zahl der betreffenden Monate zurück zu verlagern. Sofern Ihnen ein ärztliches Attest über die schwangerschaftsbedingte Erkrankung, bei privat Versicherten eine Bescheinigung über das Beschäftigungsverbot für 6 Wochen vor Geburt bzw. die Entbindung, vorliegt, fügen Sie diese bitte bei. Bitte überprüfen Sie die Angaben zum Elterngeldbezug für ein älteres Kind unter Nr. 13 im Antrag ◀
- Ich **verzichte** ausdrücklich auf die Ausklammerung folgender Monate \_\_\_\_\_, da nachteilig für mich.

► Bitte weisen Sie Ihr Einkommen in dem für Sie zutreffenden Zwölfmonatszeitraum durch die monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers bzw. die elektronischen Einkommensnachweise nach dem Sechsten Abschnitt des SGB IV lückenlos nach. ◀

Die Einkünfte unterliegen

- der inländischen Besteuerung  der ausländischen Besteuerung, in (Land/Staat): \_\_\_\_\_

Besteht die Verpflichtung zur Steuervorauszahlung?

- nein**  **ja** ► Bitte Steuerbescheid mit dieser Vorauszahlung in Kopie beifügen. ◀

## 32. Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft

Ich übte die Tätigkeit sowohl in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes als auch im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum aus

- nein**, maßgeblich ist das Einkommen (Gewinn) aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes
- Bitte eine qualifizierte Gewinnermittlung vorlegen, z.B. Einnahme-/Überschussrechnung, Bilanz, Aufstellung des Steuerberaters ◀
- ja**, maßgeblich ist das Einkommen (Gewinn) aus dem Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr vor der Geburt des Kindes, wenn nachfolgende Leistungen und Voraussetzungen zeitlich nicht in dieses Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) fallen
- Aktuelle Einkommensteuerbescheid, Feststellungsbescheid nach § 13a EStG o. andere Nachweise, z.B. Einnahme-/Überschussrechnung, Berechnung des Steuerberaters, Steuerbescheid des Vorjahres, Vorauszahlungsbescheid, BWA beifügen. ◀

Vor Geburt des Kindes bezog ich **Mutterschaftsgeld** bzw. **Elterngeld für ein älteres Kind** (Grundanspruch, nicht Auszahlungsverlängerung)

- nein**
- ja**, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Leistungsart: \_\_\_\_\_, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Leistungsart: \_\_\_\_\_, maßgeblich ist in der Regel das Einkommen (Gewinn) aus den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes, auf **Antrag** können die Monate mit Mutterschaftsgeld/Elterngeld für ein älteres Kind unberücksichtigt bleiben und um die Anzahl der Monate zurück verlagert werden (siehe auch Hinweis in Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen unter Nr. 32 und 33).
- Ich beantrage eine Nichtberücksichtigung  **nein**  **ja**, der Monate \_\_\_\_\_

Wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurück zu führenden **Erkrankung** (bei privat Versicherten wegen Zeiten eines ärztlichen Beschäftigungsverbot ohne Mutterschaftsgeld) bzw. wegen **Wehr- oder Zivildienst** ist Erwerbseinkommen (Gewinn) ausgefallen

- nein**
- ja**, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Grund: \_\_\_\_\_
- Bitte fügen Sie ein ärztliches Attest über die schwangerschaftsbedingte Erkrankung, bei privat Versicherten die Bescheinigung über das Beschäftigungsverbot bzw. die Entbindung oder einen Nachweis zur Abgeltung von Wehr- bzw. Zivildienst bei ◀
- Maßgeblich ist in der Regel das Einkommen (Gewinn) aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes. Auf **Antrag** können Monate mit Einkommensausfall aufgrund der schwangerschaftsbedingten Erkrankung/des ärztlichen Beschäftigungsverbot (6 Wochen vor Entbindung)/von Wehr- oder Zivildienst unberücksichtigt bleiben und um die Anzahl der Monate zurück verlagert werden (siehe auch Hinweis in Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen unter Nr. 32 und 33).
- Ich beantrage eine Nichtberücksichtigung  **nein**  **ja**, der Monate \_\_\_\_\_

Es erfolgt Buchführung  **nein**  **ja**

## Erklärung zum Einkommen Seite 2

Die Einkünfte unterliegen <input type="checkbox"/> der inländischen Besteuerung <input type="checkbox"/> der ausländischen Besteuerung, in (Land/Staat): _____	
Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung/an berufsständische Versorgungswerke bestehen <input type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/> <b>ja</b> ▶Bitte Nachweise beifügen. ◀	Verpflichtung zur Steuervorauszahlung besteht <input type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/> <b>ja</b> ▶Steuerbescheid mit dieser Vorauszahlung beifügen. ◀

### 33. Nichtselbstständige und gleichzeitig Selbstständige Arbeit/Gewerbe/Land- und Forstwirtschaft ▶nur ausfüllen, wenn Erwerbseinkünfte vor der Geburt des Kindes gleichzeitig nach Nr. 31 und 32 erzielt wurden ◀

Ich übte die Erwerbstätigkeit nach Nr. 31 und 32 sowohl in den 12 Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes bzw. vor dem Beginn der Mutterschutzfrist, als auch im gesamten letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum, **durchgängig** aus.

- nein** ▶Maßgeblich ist bei Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit das Einkommen, wie unter Nr. 31 angegeben. Bei Einkünften aus Selbstständiger Tätigkeit/Gewerbe/Land- und Forstwirtschaft sind die 12 Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes, bzw. bei Ausklammerung von Monaten nach Nr. 32, dieser Zeitraum, maßgebend. Der Gewinn ist z.B. durch Einnahme-/Überschussrechnung, Aufstellung des Steuerberaters, BWA glaubhaft zu machen ◀
- ja** ▶Maßgeblich ist für jede Einkunftsart das Einkommen aus dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum (z.B. Kalenderjahr/zwei hälftige Wirtschaftsjahre) vor der Geburt des Kindes. Der Nachweis über die nichtselbstständige Tätigkeit erfolgt für diese Zeit durch die monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers. Als Nachweis bei selbstständiger Tätigkeit/Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft dient der aktuelle Steuerbescheid, Feststellungsbescheid nach § 13a EStG oder vorläufig andere Nachweise, z.B. Einnahme-/Überschussrechnung, vereinfachte Gewinnermittlung, Berechnung des Steuerberaters, Vorauszahlungsbescheid. ◀ (siehe auch Hinweis in Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen unter Nr. 31)

Es besteht ein vom Veranlagungszeitraum abweichender Gewinnermittlungszeitraum  nein       ja, Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

### Einkommen nach der Geburt des Kindes im Bezugszeitraum des Elterngeldes

### 34. Nichtselbstständige Erwerbstätigkeit

Im Bezugszeitraum des Elterngeldes werden Einkünfte erzielt aus

- voller Erwerbstätigkeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- Teilzeiterwerbstätigkeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ mit durchschnittlich \_\_\_\_\_ Wochenstunden
- einer oder mehrerer geringfügiger Beschäftigung(en) vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ Wochenstunden gesamt

Die Einkünfte unterliegen

der inländischen Besteuerung       der ausländischen Besteuerung, in Land/Staat: \_\_\_\_\_

▶Bitte Arbeitszeitbestätigung (S. 5 Nr. 21 der Anlage zum Antrag) und Verdienstbescheinigung (siehe beiliegender Vordruck zur Erklärung zum Einkommen S. 3) zum voraussichtlichen Einkommen vom Arbeitgeber ausfüllen lassen oder andere glaubhafte Nachweise, z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigung, Arbeitsvertrag, beifügen ◀

### 35. Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft

Im Bezugszeitraum des Elterngeldes werden Erwerbseinkünfte erzielt (**auch aus der Weiterführung des Betriebes/Gewerbes**) aus

- selbstständige Arbeit mit \_\_\_\_\_ Wochenstunden durchschnittlicher monatlicher Gewinn \_\_\_\_\_ €
- Gewerbebetrieb mit \_\_\_\_\_ Wochenstunden durchschnittlicher monatlicher Gewinn \_\_\_\_\_ €
- Land- und Forstwirtschaft mit \_\_\_\_\_ Wochenstunden durchschnittlicher monatlicher Gewinn \_\_\_\_\_ €

Meine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden nach § 13a Einkommensteuergesetz ermittelt:  nein       ja

Eine voraussichtliche Gewinnermittlung ist nicht möglich durchschnittliche monatliche Einnahmen \_\_\_\_\_ €  
(In diesen Fällen wird zur Ermittlung eines Gewinns von diesen Einnahmen eine **Betriebsausgabenpauschale von 20 Prozent** abgezogen.)

▶Bitte Erklärung zur Erwerbstätigkeit (Arbeitszeit) S. 5 Nr. 22 der Anlage zum Antrag ausfüllen. Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn bzw. die Einnahmen sind durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (z.B. Gewinn-/Verlustrechnung, Prognose durch Steuerberater, Selbsteinschätzung, landwirtschaftlicher Buchführungsdienst) ◀

Die Einkünfte unterliegen

der inländischen Besteuerung       der ausländischen Besteuerung, in Land/Staat: \_\_\_\_\_

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung/an berufsständische Versorgungswerke bestehen  
 **nein**  
 **ja** ▶Bitte Nachweise beifügen. ◀

Verpflichtung zur Steuervorauszahlung besteht

**nein**  
 **ja** ▶Bitte aktuellen Steuerbescheid in Kopie beifügen. ◀

Ergänzende Angaben:

### Hinweise

Ohne die Erklärung zum Einkommen kann über Ihren Anspruch auf Elterngeld, soweit es einkommensabhängig gewährt wird, nicht entschieden werden. Beachten Sie die Erklärung (Nr. 16) im Antrag und die entsprechenden Hinweise im Merkblatt.

**Bitte überprüfen Sie nochmals Ihre Angaben, ob die erforderlichen Nachweise und Erklärungen beigefügt sind und die erforderlichen Unterschriften auf dem Antragsformular geleistet wurden. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag bestätigen Sie auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in dieser Erklärung zum Einkommen.**



## Erläuterungen zur Verdienstbescheinigung

Zur Feststellung des für die Berechnung des Elterngeldes maßgebenden Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit ist der um die auf dieses Einkommen entfallenden Steuern und die aufgrund dieser Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in Höhe des gesetzlichen Anteils der beschäftigten Person einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung verminderte Überschuss der Einnahmen in Geld oder Geldeswert über die mit einem Zwölftel des Pauschbetrages nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes anzusetzenden Werbungskosten zu berücksichtigen. Für Geburten/Haushaltsaufnahmen ab 01.01.2012 wird der Berechnung einheitlich die Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000 Euro zu Grunde gelegt.

Gemäß § 9 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) hat der Arbeitgeber/Auftraggeber/Zwischenmeister dem Arbeitnehmer, soweit es zum Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, dessen Arbeitsentgelt, die abgezogene Lohnsteuer und den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge (auch Pflichtbeiträge zu Versorgungswerken, der Künstlersozialkasse) sowie die Arbeitszeit zu bescheinigen. Das Gleiche gilt für ehemalige Arbeitgeber.

Übt der Antragsteller im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine Erwerbstätigkeit aus, hat er das monatlich erzielte Erwerbseinkommen und die vorgenannten Abzüge **im jeweiligen Bezugszeitraum des Elterngeldes** glaubhaft zu machen. Dabei kann es sich im Bezugszeitraum des Elterngeldes um Einkünfte aus einer vollen Erwerbstätigkeit, Teilzeiterwerbstätigkeit, geringfügigen Erwerbstätigkeit oder aus einer Berufsausbildung handeln.

Erwerbseinkommen, das ohne Arbeitsleistung bezogen wird, z.B. im Krankheitsfall, bei Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Sachbezüge oder ein geldwerter Vorteil, ist ebenfalls zu bescheinigen. Auch sind Vorauszahlungen und Nachzahlungen von laufendem Arbeitslohn, für den jeweiligen Monat, **für den** sie gezahlt werden, zu bescheinigen.

Für in Zukunft liegende Zeiträume sind die voraussichtlichen Einnahmen und Abzüge, z.B. aus einer zulässigen Teilzeiterwerbstätigkeit, im Bezugszeitraum des Elterngeldes anzugeben. Bereits **feststehende Veränderungen** für in Zukunft liegende Zeiträume im maßgebenden Bezugszeitraum des Elterngeldes (z.B. Tarif- und Lohnerhöhungen, Orts- und Familienzuschlag), auf die ein **Rechtsanspruch** besteht, müssen vom Arbeitgeber erfasst werden.

Falls das voraussichtliche Erwerbseinkommen für den gesamten Bezugszeitraum des Elterngeldes nicht bescheinigt werden kann, sind zumindest die entsprechenden Angaben bis zum aktuellen Monat zu bescheinigen.

**Im Lohnsteuerabzugsverfahren nach § 38a Abs. 1 S. 3 und § 39b Einkommensteuergesetz steuerrechtlich als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen dürfen nicht berücksichtigt werden.**

Dazu zählen insbesondere einmalige Leistungen, wie 13. und 14. Monatsgehälter, einmalige Abfindungen und Entschädigungen, einmalige Leistungsprämien, Jubiläumswendungen, nicht fortlaufend gezahlte Gratifikationen und Tantiemen, Urlaubs- und Weihnachtsgelder oder Urlaubsabgeltungen. Grundsätzlich gehören auch Nach- und Vorauszahlungen dazu, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nach- oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden.